

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack in der Sitzung am 5.12.2023 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§2**

#### **Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## §4

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## §5

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## §6

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **A. Gebühren für uneingeschränkte Nutzungsrechte**

**(Grabnutzungsgebühren, Friedhofsunterhaltungsgebühren und ggf. Gebühren für die Mindestunterhaltung)**

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Sargwahlgrabstätte mit Pflanzbeet<br>für 25 Jahre - je Grabbreite -                    | 1.612,50 Euro |
| 2. Sargwahlgrabstätte in Rasenlage inkl. Rasenpflege<br>für 25 Jahre - je Grabbreite -    | 1.737,50 Euro |
| 3. Urnenwahlgrabstätte in Baumlage für 2 Urnen inkl. Mindestunterhaltung<br>für 25 Jahre  | 1.862,50 Euro |
| 4. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage inkl. Rasenpflege<br>für 25 Jahre                     | 1.440,00 Euro |
| 5. Urnenwahlgrabstätte in Staudenlage naturnah inkl. Mindestunterhaltung,<br>für 25 Jahre | 1.937,50 Euro |

## **B. Gebühren für eingeschränkte Nutzungsrechte an Grabstätten**

1. Sargwahlgrabstätte mit Pflanzbeet für jeweils 1 Jahr - je Grabbreite -	35,00 Euro
2. Sargwahlgrabstätte in Rasenlage inkl. Rasenpflege für jeweils 1 Jahr - je Grabbreite -	40,00 Euro
3. Urnenwahlgrabstätte in Baumlage für 2 Urnen inkl. Mindestunterhaltung für jeweils 1 Jahr	40,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage inkl. Rasenpflege für jeweils 1 Jahr	36,60 Euro
5. Urnenwahlgrabstätte in Staudenlage naturnah inkl. Mindestunterhaltung für jeweils 1 Jahr	55,00 Euro

### **Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.**

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung anlässlich einer Bestattung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter I.A. 1.-5. tagesgenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Erwerbs eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten oder der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeiten (eingeschränktes Nutzungsrecht) wird die Gebühr unter I.B. 1.-5. berechnet. Für die Zukunft bereits entrichtete Gebühren werden bei der Umwandlung in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht anteilig angerechnet.

Die Mindestdauer bei Erwerb eines eingeschränkten Nutzungsrechts beträgt 5 Jahre.

## **II. Verwaltungsgebühren**

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	29,00 Euro
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	29,00 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung	
a) zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der regelmäßigen Prüfung der Standfestigkeit	136,00 Euro
b) für ein liegendes Grabmal	58,00 Euro
c) zur Genehmigung einer Nachschrift	58,00 Euro

## **III. Gebühren für die Bestattung**

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und den Transport der überflüssigen Erde	
a) anlässlich der Bestattung eines Sarges mit einer Länge bis 1,20 m	660,00 Euro
b) anlässlich der Bestattung eines Sarges mit einer Länge bis 2.00 m	946,00 Euro
c) anlässlich einer Urnenbeisetzung	422,00 Euro
2. Für das Abräumen von Kränzen	89,50 Euro

#### **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Grabbreite 35,00 Euro

Die Gebühren beinhalten die Leistungen für die Friedhofsunterhaltung (Pflege von Wegen und Parkflächen, der Hecken, Bäume und Büsche sowie der Rasenflächen, die Bewässerung, das Leeren der Abfallkörbe und Leeren der Sammelgrube) und anteilige Personalkosten der Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nur bei denjenigen Grabstätten jährlich erhoben, bei denen diese zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der letzten Verlängerung des Nutzungsrechts noch nicht in den unter I. aufgeführten Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten enthalten war und somit noch nicht im Voraus entrichtet wurde.

#### **V. Sonstige Gebühren**

Gebühr für die anteiligen Kosten an der Anlage des Staudenbeetes sowie des Namensschildes inklusive Inschrift. Bei jedem Erwerb einer Grabstätte nach I.A.5. 216,00 Euro

#### **VI. Gebühren für Ausgrabungen**

1. Für die Ausgrabung einer Leiche nach Aufwand
2. Für die Ausgrabung einer Urne nach Aufwand

#### **§7 Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§8 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 19.12.2023 (Az.: A-Mr 1.5-3374) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack  
- Der Kirchengemeinderat -

Hamburg, den 20.12.2023

(Kirchensiegel)

Vorsitzender

Mitglied